

FELIX ANDREAS

Praxishandbuch Gesundheitsrecht

Für Gesundheitseinrichtungen,
Angehörige der Gesundheitsberufe,
Behörden und Unternehmen

Felix Andreaus

Praxishandbuch Gesundheitsrecht

Für Gesundheitseinrichtungen,
Angehörige der Gesundheitsberufe,
Behörden und Unternehmen

facultas

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung des Autors oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2015 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, A-1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: SOLTÉSZ. Die Medienagentur

Druck: Finidr

ISBN 978-3-7089-1217-2

Inhalt

I.	Einleitung	27
Teil 1 – Grundlagen im Gesundheitsrecht		
II.	Kompetenzlage im Gesundheitswesen	29
1.	Kompetenzlage	29
1.1.	Gesundheitswesen	30
1.2.	Gemeindesanitätsdienst	31
2.	Bund.....	32
2.1.	Oberster Sanitätsrat.....	33
2.2.	Psychologenbeirat.....	34
2.3.	Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat	35
2.4.	Bundeskommision für Zoonosen.....	35
2.5.	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)..	36
2.6.	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	36
3.	Gesundheitsämter	38
3.1.	Struktur	39
3.2.	Aufgaben.....	41
3.3.	Ausstattung	51
4.	Länder.....	52
5.	Bezirksverwaltungsbehörden	54
6.	Gemeinden	54
III.	Strafrecht für Gesundheitsberufe	57
1.	Grundlagen des Strafrechts.....	58
1.1.	Vorsatz.....	58
a)	Wissentlichkeit und Absichtlichkeit	58
b)	Bedingter Vorsatz	59
1.2.	Fahrlässigkeit	59
a)	Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten.....	60
b)	Subjektive Sorgfaltswidrigkeit.....	61
c)	Einlassungsfahrlässigkeit.....	61
1.3.	Versuch.....	62
1.4.	Garantenstellung.....	62
2.	Wichtige strafrechtliche Sanktionen	64
2.1.	Zusammentreffen strafbarer Handlungen	64
2.2.	Geldstrafen und Haftstrafen	65
2.3.	Haftstrafen.....	66
2.4.	Amtsverlust	66
2.5.	Entzug der Berufsberechtigung.....	67
2.6.	Außergerichtlicher Tatausgleich, Diversion	67

3.	Wichtige strafrechtliche Tatbestände	67
3.1.	Unterlassung der Hilfeleistung	67
3.2.	Imstichlassen eines Verletzten	69
	a) Unzumutbarkeit der Hilfeleistung	70
	b) Abgrenzung zur Körperverletzung	73
3.3.	Aussetzung	73
3.4.	Eigenmächtige Heilbehandlung	74
	a) Heilbehandlungen	75
	b) Behandlung ohne Einwilligung	75
	c) Verletzung der Aufklärungspflicht	76
3.5.	Körperverletzungsdelikte	76
	a) Körperverletzung	76
	b) Leichte Körperverletzung	76
	c) Schwere Körperverletzung	77
	d) Fahrlässige Körperverletzung	78
3.6.	Gefährdung durch übertragbare Krankheiten	78
	a) Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	78
	b) Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	79
3.7.	Einwilligung des Verletzten	80
3.8.	Täuschung	81
3.9.	Verletzung von Berufsgeheimnissen	81
3.10.	Mitwirkung am Selbstmord und Tötung auf Verlangen	82
3.11.	Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	82
4.	Verbandsverantwortlichkeit	83
IV.	Verwaltungsrecht für Gesundheitsberufe	86
1.	Allgemeines Verfahrensrecht	86
1.1.	Amtswegiges Verfahren	86
1.2.	Antragsgebundenes Verfahren	87
1.3.	Anbringen	87
1.4.	Zuständigkeit	87
1.5.	Fristen	89
1.6.	Mängel und Mängelbehebung	89
1.7.	Ermittlungsverfahren	89
1.8.	Erledigungen	90
1.9.	Bescheid	90
	a) Arten von Bescheiden	90
	b) Aufbau des Bescheids	91
	c) Rechtskraft	92
2.	Verwaltungsstrafrecht	93
2.1.	Delikte	93
2.2.	Verfahren	93

2.3. Parteien	94
3. Materielles Verwaltungsrecht.....	95
3.1. Vollzugskörper.....	95
3.2. Parteien	95
3.3. Akteneinsicht	96
3.4. Verfahrensbeteiligung	97
3.5. Vertretungskörper.....	97
V. Zivilrecht für Gesundheitsberufe.....	99
1. Rechtssubjekt und Rechtsobjekt	99
1.1. Natürliche und juristische Personen.....	100
1.2. Sachenrechte und Persönlichkeitsrechte	100
2. Rechte und Pflichten.....	101
2.1. Rechtsfähigkeit	102
2.2. Handlungsfähigkeit.....	102
2.3. Deliktsfähigkeit.....	102
2.4. Straffähigkeit	103
2.5. Geschäftsfähigkeit.....	103
2.6. Handlungsfähigkeit in persönlichen Angelegenheiten	105
3. Das Rechtsgeschäft	106
3.1. Der Vertrag.....	106
3.2. Vertragstypen.....	107
3.3. Zustandekommen eines Vertrages	108
4. Der Sachverständige	109
4.1. Exkurs: Sachverständigengutachten	110
a) Beweiskraft.....	112
b) Sachkompetenz	113
c) Umfang.....	113
d) Grundlage.....	114
e) Aufbau.....	115
f) Sachverständigenfrage	117
g) Privat- und Amtsgutachten	117
5. Schadenersatz	118
5.1. Verschuldensformen.....	118
5.2. Zweck.....	119
5.3. Haftung für zufällig eintretende Schäden – Gefahrenabwehrpflicht	120
5.4. Schadenminderungspflicht	120
5.5. Organisationsverschulden.....	121
5.6. Amtshaftung für das Handeln in Vollziehung der Gesetze	122
a) Organ in der Amtshaftung.....	122
b) Beliehene Einrichtungen	123
c) Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen.....	124
5.7. Organhaftpflichtgesetz.....	124

5.8. Dienstnehmerhaftpflicht	125
6. Schadenersatzrecht im Gesundheitsbereich	126
6.1. Erfolgsschuld.....	126
6.2. Schutzpflichtverletzung	127

Teil 2 – Die Heilbehandlung

VI. Aufklärung und Einwilligung in die Heilbehandlung.....	129
1. Aufklärung.....	129
1.1. Arten der Aufklärung.....	130
1.2. Rechtzeitigkeit der Aufklärung	131
1.3. Mündliche und schriftliche Aufklärung.....	131
1.4. Inhalt und Umfang.....	132
1.5. Grenzen der Aufklärungspflicht	133
1.6. Aufklärung und Fachwissen.....	135
1.7. Aufklärungsverzicht	135
1.8. Therapeutischer Vorbehalt.....	136
1.9. Beweislast für Aufklärungsmängel.....	137
1.10. Der Aufklärende.....	137
1.11. Fremdsprachige Patienten.....	138
1.12. Erweiterte Aufklärungspflichten.....	140
2. Einwilligung in und Verweigerung der Therapie	141
2.1. Einsichts- und Urteilsfähigkeit.....	141
2.2. Ausländische Patienten.....	143
2.3. Form der Einwilligung.....	143
2.4. Zurückziehung und Verweigerung der Einwilligung.....	143
2.5. Bindung an die Einwilligung.....	144
2.6. Mutmaßliche Einwilligung.....	144
2.7. Verweigerung der Therapie.....	145
VII. Heilbehandlung von Minderjährigen und geistig Behinderten.....	146
1. Entscheidung der Eltern und Obsorgeberechtigten.....	146
2. Heilbehandlung von minderjährigen Patienten.....	148
2.1. Definition der Heilbehandlung	150
2.2. Aufklärungsadressat	152
2.3. Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit	153
2.4. Rechtsstellung des Obsorgeberechtigten	153
2.5. Behandlungen mit schweren Beeinträchtigungen	154
2.6. Notfallmaßnahmen und Gefahr im Verzug.....	154
2.7. Gesetzliche Behandlungsverbote.....	155
2.8. Ersatz der Einwilligung durch das Gericht	155
2.9. Fremdnützige Eingriffe	155
2.10. Piercing und Tätowierung.....	155
2.11. Hormonelle Verhütungsmittel	156

3.	Heilbehandlung von besachwalteten Patienten	157
3.1.	Allgemeines zur Sachwalterschaft	158
3.2.	Aufgaben des Sachwalters	158
3.3.	Einwilligung durch den Sachwalter	158
3.4.	Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit	160
3.5.	Bestimmung des Aufenthaltsortes	160
4.	Vertretungsbefugnis naher Angehöriger	161
5.	Unterbringungsrecht	162
5.1.	Voraussetzungen der Unterbringung	162
5.2.	Unterbringung auf Verlangen	163
5.3.	Unterbringung ohne Verlangen	164
5.4.	Vertretung des Patienten im Unterbringungsverfahren	166
5.5.	Exkurs: Sedierung bei Einlieferung	168
6.	Das Heimaufenthaltsgesetz	169
6.1.	Freiheitsbeschränkende Maßnahmen	170
6.2.	Voraussetzungen	170
6.3.	Anordnung der Maßnahme	171
6.4.	Grenzen freiheitsbeschränkender Maßnahmen	172
7.	Exkurs: Bereitschaftsrichter im Pflegschaftsverfahren	173
8.	Exkurs: Der psychisch Kranke in der häuslichen Pflege	174
VIII.	Der Behandlungsvertrag	176
1.	Aufbau des Behandlungsvertrags	176
2.	Rechtsgrundlage	176
2.1.	Rechtsverhältnis Gesundheitsberuf–Patient	177
2.2.	Wahrung der körperlichen Integrität	178
2.3.	Entgelt	178
3.	Zustandekommen des Vertrages	179
3.1.	Anbahnung	179
3.2.	Kernbereich	180
3.3.	Nebenbereiche	181
4.	Der Behandlungsvertrag mit minderjährigen und geistig behinderten Patienten	181
5.	Zum Verhältnis zwischen Einwilligung und Behandlungsvertrag	184
6.	Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag	185
6.1.	Hauptpflichten	185
6.2.	Nebenschlichten	186
6.3.	Postmortale Rechte	187
7.	Arten von Behandlungsverträgen	188
7.1.	Der einfache Behandlungsvertrag	188
7.2.	Der einfache Krankenhausaufnahmevertrag	189
7.3.	Der Behandlungsvertrag im Belegspital	192
7.4.	Der Sonderklassenvertrag	193
8.	Beendigung des Vertrags	194

9.	Schadenersatz	194
9.1.	Schmerzensgeld	196
	a) Schmerzensgeldsätze	197
	b) Vorschädigung	198
	c) Therapieschmerzen	199
	d) Verminderte Schmerzwahrnehmung	199
	e) Seelische Schmerzen	199
9.2.	Ersatz materieller Werte	200
9.3.	Schutz des Ungeborenen	200
9.4.	Schadenminderungspflicht	201
IX.	Versorgungsstandards	203
1.	Rechts- und Sachfrage	203
2.	Lege artis – State of the art	203
	2.1. Fachliteratur	206
	2.2. Fachgremien	208
3.	Leistungsumfang	209
	3.1. Compliance und Therapieabbruch	209
	3.2. Wirtschaftliche Grenzen	210

Teil 3 – Berufsrechte

X.	Allgemeine Berufsrechte der Gesundheitsberufe	211
1.	Gesundheitsberufe	211
2.	Rechte und Pflichten	212
	2.1. Fachkenntnis	212
	2.2. Vertragsfreiheit	212
	2.3. Behandlungsabbruch und Behandlungsverweigerung	213
3.	Berufsvorbehalte	213
	3.1. Abgrenzung	214
	3.2. Delegation an Gesundheitsberufe	218
	a) Delegation durch Ärzte	219
	b) Delegation durch den gehobenen Dienst	220
	3.3. Delegation an Laien	221
	a) Grenzen der Delegation an Laien	222
	b) Delegation durch Ärzte	224
	c) Delegation durch den gehobenen Dienst	224
4.	Haftung	227
5.	Hilfeleistungspflicht	227
	5.1. Gesetzliche Hilfeleistungspflicht	228
	5.2. In Ausübung des Berufs	229
6.	Behandlungspflicht	229
7.	Dokumentationspflicht	229
8.	Verschwiegenheitspflicht	231
	8.1. Grenzen der Verschwiegenheitspflicht	232

8.2. Höherwertige Interessen und Recht am Persönlichkeitsschutz.....	233
9. Datenschutz.....	235
10. Auskunftspflicht	237
11. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	238
11.1. Ausbildung	238
11.2. Sonderausbildungen	239
11.3. Weiterbildung	239
11.4. Fortbildung	239
11.5. Übertragene Kompetenzen und Tätigkeiten	241
12. Checks and Balances	242
13. Weisungsrechte an Gesundheitsberufe	243
13.1. Arbeitsrechtliche Weisungen	244
13.2. Fachliche Weisungen.....	245
14. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	247
15. Gesundheitsberuferegister	248
XI. Besondere Berufsrechte der Gesundheitsberufe.....	251
1. Ärzte	251
1.1. Aufgaben.....	252
a) Ärzte für Allgemeinmedizin.....	253
b) Fachärzte.....	254
c) Approbierte Ärzte.....	254
d) Arbeitsmediziner	255
e) Notärzte	255
f) Amtsärzte	256
g) Turnusärzte.....	257
h) Assistenzärzte.....	259
i) Studenten.....	259
1.2. Vorbehalt der Heilbehandlung und der Heilmittel- verordnung	260
1.3. Vorbehalt von invasiven Maßnahmen und operativen Eingriffen	260
1.4. Exkurs: Piercing und Tätowierung.....	261
1.5. Vorbehalt der Medikation	262
1.6. Hilfeleistungspflicht.....	262
1.7. Behandlungspflicht	263
1.8. Dokumentationspflicht	263
1.9. Auskunftspflicht	264
1.10. Verschwiegenheitspflicht.....	264
1.11. Anzeigepflicht	265
1.12. Meldepflicht	267
1.13. Werbebeschränkung und Provisionsverbot	268
1.14. Fortbildungspflicht	268
1.15. Qualitätssicherung.....	269

2. Zahnärzte.....	269
2.1. Aufgaben.....	269
a) Weitere Berufsfelder.....	270
b) Arbeitsmediziner	270
c) Notärzte	270
d) Weitere Tätigkeitsfelder	271
e) Studenten der Zahnmedizin.....	271
2.2. Vorbehalt der Untersuchung und Beurteilung von Krankheiten und Anomalien	272
2.3. Vorbehalt von invasiven Maßnahmen und operativen Eingriffen	272
2.4. Vorbehalt der Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln	272
2.5. Hilfeleistungspflicht.....	272
2.6. Behandlungspflicht	273
2.7. Dokumentationspflicht	273
2.8. Auskunftspflicht	273
2.9. Verschwiegenheitspflicht.....	273
2.10. Meldepflicht	274
2.11. Werbebeschränkung und Provisionsverbot	274
2.12. Fortbildungspflicht	275
2.13. Qualitätssicherung.....	275
3. Dentisten.....	275
3.1. Meldepflicht	276
4. Zahnärztliche Assistenzberufe	276
4.1. Aufgaben.....	276
a) Zahnärztliche Assistenz	277
b) Prophylaxeassistenz.....	277
c) Lehraufgaben	279
d) Zahnärztliche Fachassistenz	279
4.2. Fortbildungspflicht	280
4.3. Dokumentationspflicht	280
4.4. Auskunftspflicht	281
4.5. Verschwiegenheitspflicht.....	281
5. Hebammen	282
5.1. Aufgaben.....	282
a) Gesundheitsbezogene Aufgaben	282
b) Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen	283
c) Personenstandsrechtliche Aufgaben.....	284
5.2. Vorbehalt der Betreuung.....	286
5.3. Vorbehalt der Untersuchung der Schwangeren.....	286
5.4. Vorbehalt der Leitung und Vorbereitung der Geburt.....	287
5.5. Vorbehalt der medikamentösen Behandlung.....	287
5.6. Hilfeleistungspflicht.....	288

5.7.	Behandlungspflicht.....	288
5.8.	Dokumentationspflicht.....	289
5.9.	Verschwiegenheitspflicht.....	289
5.10.	Auskunftspflicht.....	290
5.11.	Anzeigespflicht.....	290
5.12.	Werbebeschränkung.....	291
5.13.	Fortbildungspflicht.....	291
5.14.	Weiterbildung.....	291
5.15.	Rechnungslegungspflicht.....	292
6.	Medizinisch-technische Dienste.....	292
6.1.	Aufgaben.....	292
	a) Der physiotherapeutische Dienst.....	292
	b) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst.....	293
	c) Der radiologisch-technische Dienst.....	293
	d) Der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst.....	294
	e) Der ergotherapeutische Dienst.....	294
	f) Der logopädisch-phoniatisch-audiologische Dienst....	295
	g) Der orthoptische Dienst.....	295
6.2.	Hilfeleistungspflicht.....	295
6.3.	Aufklärung.....	295
6.4.	Dokumentation.....	296
6.5.	Verschwiegenheitspflicht.....	296
6.6.	Auskunftspflicht.....	297
6.7.	Werbebeschränkung.....	297
6.8.	Fortbildungspflicht.....	298
6.9.	Weiterbildung und Sonderausbildung.....	298
6.10.	Freiberufliche Berufsausübung.....	298
6.11.	Rechnungslegungspflicht.....	299
7.	Kardiotechniker.....	299
7.1.	Aufgaben.....	299
7.2.	Berufsvorbehalte.....	300
7.3.	Dokumentationspflicht.....	300
7.4.	Verschwiegenheitspflicht.....	300
7.5.	Fortbildungspflicht.....	301
7.6.	Weiterbildung.....	301
8.	Medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienst.....	301
8.1.	Aufgaben.....	302
	a) Die medizinisch-technischen Fachdienste.....	302
	b) Sanitätshilfsdienste.....	303
8.2.	Verschwiegenheitspflicht.....	303
9.	Medizinische Assistenzberufe.....	303
9.1.	Aufgaben.....	304
	a) Medizinische Fachassistenz.....	305

b)	Desinfektionsassistentz	306
c)	Gipsassistentz.....	307
d)	Laborassistentz	307
e)	Obduktionsassistentz	308
f)	Operationsassistentz	309
g)	Ordinationsassistentz	309
h)	Röntgenassistentz.....	310
i)	Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler	311
j)	Überleitung des Laboratoriumsdienstes und radiologisch-technischen Fachdienstes.....	312
9.2.	Berufsausübung.....	314
9.3.	Verschwiegenheitspflicht.....	314
9.4.	Auskunftspflicht	315
9.5.	Fortbildungspflicht	315
10.	Apotheker	315
10.1.	Aufgaben.....	315
10.2.	Vorbehalt der Versorgung der Bevölkerung.....	316
10.3.	Vorbehalt der Versorgung der Bevölkerung mit Medizinprodukten	317
10.4.	Vorbehalt der Zubereitung von Arzneimitteln	317
10.5.	Dokumentationspflicht	318
10.6.	Prüfung von Arzneimitteln	318
10.7.	Verschwiegenheitspflicht.....	319
10.8.	Werbebeschränkung.....	319
11.	Psychologen.....	319
11.1.	Aufgaben.....	322
a)	Gesundheitspsychologie.....	322
b)	Klinische Psychologie.....	322
11.2.	Vorbehalt der psychologischen Betreuung.....	323
11.3.	Behandlungspflicht	324
11.4.	Dokumentationspflicht	325
11.5.	Verschwiegenheitspflicht.....	326
11.6.	Auskunftspflicht	326
11.7.	Anzeigepflicht	327
11.8.	Werbebeschränkung und Provisionsverbot	328
11.9.	Fortbildungspflicht	328
11.10.	Rechnungslegungspflicht.....	328
11.11.	Berufshaftpflichtversicherung	329
12.	Psychotherapeuten.....	329
12.1.	Aufgaben	330
12.2.	Behandlungspflicht	330
12.3.	Dokumentationspflicht	331
12.4.	Verschwiegenheitspflicht.....	331
12.5.	Auskunftspflicht	331

12.6. Werbebeschränkung und Provisionsverbot	331
12.7. Fortbildungspflicht	332
13. Musiktherapeuten	332
13.1. Aufgaben	332
13.2. Vorbehalt der Musiktherapie.....	334
13.3. Behandlungspflicht	334
13.4. Dokumentationspflicht	334
13.5. Verschwiegenheitspflicht.....	335
13.6. Auskunftspflicht	336
13.7. Werbebeschränkung und Provisionsverbot	336
13.8. Fortbildungspflicht	336
14. Sanitäter	337
14.1. Aufgaben	337
a) Rettungssanitäter	338
b) Notfallsanitäter.....	339
c) Allgemeine Notfallkompetenzen.....	339
d) Besondere Notfallkompetenzen	340
e) Notfallkompetenzverordnung.....	341
14.2. Vorbehalt der sanitätstechnischen Maßnahmen.....	341
14.3. Vorbehalt der Diagnostik	341
14.4. Hilfeleistungspflicht.....	341
14.5. Dokumentationspflicht	341
14.6. Verschwiegenheitspflicht.....	342
14.7. Auskunftspflicht	342
14.8. Fortbildungspflicht	343
15. Medizinischer Masseur.....	343
15.1. Aufgaben.....	344
15.2. Dokumentationspflicht	345
15.3. Verschwiegenheitspflicht.....	346
15.4. Auskunftspflicht	346
15.5. Meldepflicht	347
15.6. Fortbildungspflicht	347
16. Heilmasseur.....	347
16.1. Aufgaben.....	348
a) Lehraufgaben	348
b) Spezialqualifikationen.....	349
16.2. Dokumentationspflicht	349
16.3. Verschwiegenheitspflicht.....	350
16.4. Auskunftspflicht	351
16.5. Anzeigepflicht	351
16.6. Werbebeschränkung und Provisionsverbot	352
16.7. Fortbildungspflicht	352
17. Krankenpflegerberufe – gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege.....	353

17.1. Aufgaben.....	354
a) Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich.....	355
b) Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich	356
c) Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich.....	358
d) Exkurs: Legen von peripheren Venenverweil- kathetern.....	358
17.2. Sonderausbildungen.....	359
a) Kinderintensivpflege	359
b) Intensivpflege.....	359
c) Anästhesiepflege	360
d) Pflege bei Nierenersatztherapie	360
e) Pflege im Operationsbereich	360
f) Krankenhaushygiene	360
g) Ausbildungs- und Lehrkraft	361
h) Führungsaufgaben	361
17.3. Vorbehalt der Pflege	361
17.4. Hilfeleistungspflicht.....	362
17.5. Aufklärung.....	363
17.6. Dokumentationspflicht	363
17.7. Verschwiegenheitspflicht.....	364
17.8. Auskunftspflicht	365
17.9. Anzeigepflicht.....	365
17.10. Meldepflicht	366
17.11. Werbebeschränkung.....	367
17.12. Fortbildungspflicht	367
17.13. Weiterbildung	368
17.14. Rechnungslegungspflicht.....	369
18. Krankenpflegeberufe – Pflegehilfe.....	369
18.1. Aufgaben.....	370
a) Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich.....	372
b) Vorbereitung von Medikamenten	372
18.2. Hilfeleistungspflicht.....	372
18.3. Aufklärung.....	373
18.4. Dokumentationspflicht	373
18.5. Verschwiegenheitspflicht.....	374
18.6. Auskunftspflicht	374
18.7. Anzeigepflicht.....	375
18.8. Meldepflicht	376
18.9. Fortbildungspflicht	376
18.10. Weiterbildung	377
18.11. Vergleich der Aufgaben des gehobenen und Pflegehilfsdienstes.....	378
19. Tierärzte	379
19.1. Aufgaben.....	379

19.2. Berufsvorbehalte	380
19.3. Hilfeleistungspflicht.....	380
19.4. Verschwiegenheitspflicht.....	380
19.5. Anzeigepflicht.....	381
19.6. Meldepflicht	381
19.7. Fortbildungspflicht	381
XII. Allgemeine und besondere Berufsrechte der Sozialbetreuungsberufe	382
1. Einteilung.....	382
2. Aufgaben	383
2.1. Heimhelfer.....	383
a) Aufgaben.....	384
b) Ausbildung	384
c) Fortbildung.....	385
2.2. Erweiterte Aufgaben der Heimhelfer	385
a) Pflege	385
b) Essen und Trinken	386
c) Ausscheiden	386
d) Kleiden	387
e) Bewegen.....	387
f) Medikamentenlehre	387
2.3. Fach-Sozialbetreuer.....	388
a) Aufgaben.....	388
b) Ausbildung	389
c) Fortbildung.....	389
2.4. Diplom-Sozialbetreuer.....	389
a) Aufgaben	390
b) Ausbildung	390
c) Fortbildung.....	391
3. Auswirkungen auf die Krankenpflegeberufe	391
XIII. Gesundheitsnahe Berufsgruppen.....	393
1. Pharmareferent	393
1.1. Informationspflicht.....	393
1.2. Meldepflicht	394
1.3. Verbot kommerzieller Tätigkeit.....	394
2. Medizinprodukteberater.....	394
3. Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent	394
4. Sportwissenschaftler.....	395
5. Doula.....	396
6. Ammen.....	396
7. Heilpraktiker	397

Teil 4 – Der Patient

XIV. Patientenrechte	399
1. Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz.....	399
2. Patientencharta.....	400
3. Recht auf sexuelle Entfaltung.....	402
XV. Patientenpflichten	407
1. Mitwirkungspflicht	407
2. Schadenminderungspflicht	407
XVI. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	409
1. Die Patientenverfügung	409
1.1. Regelungsinhalt	409
1.2. Voraussetzungen	409
1.3. Bindungsdauer.....	410
1.4. Verbindliche Patientenverfügung	411
1.5. Beachtliche Patientenverfügung	412
1.6. Notfallversorgung	413
1.7. List und Tücke	414
1.8. Zwang	414
1.9. Stand der medizinischen Wissenschaft.....	414
1.10. Wunsch statt Ablehnung.....	415
1.11. Auslegungsregeln.....	415
1.12. Anwendungsprobleme	416
2. Patientenverfügung für nichtmedizinische Angelegenheiten.....	417
3. Vorsorgevollmacht.....	419
3.1. Regelungsinhalt	419
3.2. Voraussetzung.....	419
3.3. Entscheidungsfindung.....	420
3.4. Aufklärung.....	421
3.5. Notfallversorgung	421
4. Der ausländische Patient	422
4.1. Österreichische Verfügung von Ausländern	422
4.2. Ausländische Verfügung von Ausländern.....	423
XVII. Patientenanwaltschaft und Patientenvertretung	425
1. Aufgaben.....	425
2. Länderzuständigkeit	425
3. Kompetenzen.....	426
4. Mitwirkungsrechte.....	426
5. Abgrenzung.....	426

Teil 5 – Versorgungseinrichtungen

XVIII. Versorgung in der häuslichen Pflege	429
1. Hauskrankenpflege	429
2. Sozialbetreuungsberufe	430
3. Personenbetreuungsberufe	431
3.1. Verschwiegenheit	432
3.2. Handlungsleitlinien	432
3.3. Der Betreuungsvertrag.....	433
3.4. Delegation von Pflegeaufgaben	434
3.5. Delegation von ärztlichen Aufgaben.....	436
4. Hausbetreuungsberufe	437
4.1. Arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen	437
4.2. Qualitätssicherung.....	438
4.3. Zusammenarbeit	438
4.4. Verschwiegenheit	438
4.5. Delegation von Pflegeaufgaben	439
4.6. Delegation von ärztlichen Aufgaben.....	440
5. Hausgehilfen und Hausangestellte.....	441
6. Persönliche Assistenz	442
6.1. Delegation von Pflegeaufgaben	442
6.2. Delegation von ärztlichen Aufgaben.....	443
7. Versorgung durch Laien	444
XIX. Krankenanstalten	445
1. Einteilung der Krankenanstalten.....	445
1.1. Allgemeine Krankenanstalten	445
a) Standardkrankenanstalten	445
b) Schwerpunktkrankenanstalten	446
c) Zentralkrankenanstalten	448
d) Referenzzentren	448
1.2. Rechtsträger	448
1.3. Aufsicht.....	448
2. Patientenaufnahme	449
3. Wartelisten	450
4. Qualitätssicherung.....	450
5. Anstaltsordnung.....	451
6. Kollegiale Führung.....	451
6.1. Ärztlicher Dienst.....	452
6.2. Wirtschaftsführung und Wirtschaftsaufsicht	452
6.3. Pflegedienst	452
7. Verschwiegenheitspflicht.....	452
8. Fortbildung des nichtärztlichen Personals.....	453
9. Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege	453
10. Entlassung von Pflegelingen.....	454

11. Weisungsrecht in Krankenanstalten	455
12. Ambulatorien	455
12.1. Errichtung.....	455
12.2. Besondere Bestimmungen	456
13. Besondere Dokumentationspflichten	456
XX. Kuranstalten und Kureinrichtungen.....	458
1. Definition.....	458
2. Aufsicht	458
3. Heilvorkommen.....	458
4. Behandlung.....	459
XXI. Gruppenpraxen und Ordinationsgemeinschaften.....	460
1. Grundlagen von Gruppenpraxen.....	460
1.1. Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen.....	460
1.2. Ausscheiden von Gesellschaftern	460
1.3. Beschäftigung von Gesundheitsberufsgruppen- angehörigen.....	461
1.4. Abgrenzung zu anderen Einrichtungen	461
1.5. Gewinn und Einkommen	462
1.6. Haftung bei Behandlungsfehlern	462
2. Gemeinsame Ordinationsstätten anderer Gesundheitsberufe	464
XXII. Pflegeheime.....	465
1. Personelle Ausstattung.....	465
2. Versorgungsumfang.....	465
3. Bauliche Standards.....	465
 Teil 6 – Weitere Grundlagen zum Schutz der Gesundheit	
XXIII. Die Elektronische Gesundheitsakte – ELGA zum Gesundheitstelematikgesetz.....	467
1. Datenverarbeitung	467
2. Echtheit der Daten	468
3. Datenschutz.....	469
4. Gesundheitsdiensteanbieter	470
5. Datenbestand	470
XXIV. Gesundheitstelematikgesetz.....	472
1. Daten.....	472
2. Datensicherheit.....	472
XXV. Arzneimittelgesetz.....	474
1. Definition.....	474
2. Begriffsbestimmungen	476
3. Produktinformation.....	478
3.1. Fachinformation.....	478

3.2. Gebrauchsinformation.....	479
4. Inverkehrbringen.....	480
5. Werbebeschränkungen	480
5.1. Laienwerbung	480
5.2. Fachwerbung.....	481
6. Naturalrabatte.....	481
7. Abgabe von Arzneimitteln	482
8. Abgabe von Ärztemustern	483
9. Abgabe im Kleinen.....	483
10. Pharmakovigilanz.....	484
XXVI. Suchtmittelgesetz	486
1. Anwendungsbereich	486
2. Umgang	486
3. Abgabe durch Apotheken.....	487
4. Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe.....	487
5. Sicherungsmaßnahmen	487
XXVII. Medizinproduktegesetz	488
1. Definition.....	488
2. Anforderungen an ein Medizinprodukt	490
3. CE-Kennzeichnung.....	490
4. Verwendung von Medizinprodukten.....	491
5. Medizinprodukte in der Hauskrankenpflege.....	492
XXVIII. Organtransplantationsgesetz.....	494
1. Regelungsinhalt	494
2. Zulässigkeit und Zeitpunkt der Entnahme	494
3. Entnahme und Pietät.....	495
4. Lebendentnahme.....	496
5. Organtransport.....	497
6. Rückverfolgbarkeit.....	497
7. Organtausch mit Drittstaaten.....	497
8. Organvigilanzverordnung.....	498
XXIX. Blutsicherheit	499
1. Blutsicherheitsgesetz	499
2. Blutspenderverordnung.....	500
XXX. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.....	502
1. Kinderbetreuungsgeldgesetz.....	502
2. Mutter-Kind-Pass-Verordnung.....	503
2.1. Schwangerenuntersuchung.....	503
2.2. Hebammenberatung.....	504
2.3. Untersuchungsprogramm für Kinder	504

XXXI. Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen	506
1. Schutzzweck.....	506
2. Definition.....	506
3. Berechtigung zur Durchführung.....	508
4. Einwilligung.....	508
5. Aufklärung.....	509
6. Besonderer Schutz	510
7. Dokumentation.....	511
8. Werbebeschränkung und Provisionsverbot.....	511
9. Operationspass	511
10. Informationspflicht.....	512
XXXII. Nadelstichverordnung	513
1. Personenbezogener Geltungsbereich.....	513
2. Örtlicher Geltungsbereich.....	514
3. Sachlicher Geltungsbereich.....	514
4. Aufgaben des Arbeitgebers	514
4.1. Risikovermeidung	515
4.2. Information und Unterweisung	515
XXXIII. Seuchenrecht	517
1. Epidemiewesen	517
1.1. Begriffsbestimmung	519
1.2. Vollziehung.....	521
a) Gemeinde	521
b) Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst und Amtsärzte	522
c) Ärzte und Anstalten	523
d) Bezirksverwaltungsbehörde	524
e) Landeshauptmann.....	524
f) Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes	525
1.3. Interessensabwägung	525
1.4. Meldepflichtige Personen.....	526
1.5. Anzeigepflichtige Krankheiten.....	528
1.6. Nicht anzeigepflichtige Erkrankungen	529
1.7. Verordnungen	531
1.8. Maßnahmen	532
a) Erhebungen	533
b) Meldepflicht.....	535
c) Beobachtung.....	536
d) Periodische Untersuchung.....	537
e) Absonderung und Unterbringung.....	537
f) Überführung und Transport	546
g) Desinfektion und Abschießen von Wohnungen	547

h)	Vertilgung von Schadlingen.....	548
i)	Bezeichnung von Hauusern und Wohnungen	549
j)	Raumung von Gebauden und Wohnungen.....	550
k)	Manahmen fur bestimmte Berufs- und Personen- gruppen.....	551
l)	Ausschlieen einzelner Personen von Lehranstalten	552
m)	Schlieung von Lehranstalten.....	554
n)	Versammlungs- und Veranstaltungsverbot.....	554
o)	Reise- und Verkehrsbeschrankungen	554
p)	Beschrankung und Schlieung von Unternehmen	558
q)	Verbot des Hausierens und des Wanderhandels	558
r)	Verkehrsbeschrankung fur bestimmte Gegenstande	559
s)	Manahmen im Grenzverkehr.....	559
t)	Beschrankung des Lebensmittelverkehrs.....	559
u)	Beschrankung der Wasserbenutzung	560
v)	Manahmen in Bezug auf Leichen und Verbot von Totenfeierlichkeiten.....	561
w)	Impfungen	564
x)	Zusammenfassung der Manahmen	566
1.9.	Entschadigung	570
a)	Nach dem Epidemiegesezt.....	570
b)	Nach dem Impfschadengesetz	570
2.	Zoonosen und lebensmittelbedingte Krankheitsausbruche.....	571
3.	Tuberkuloseerkrankungen	573
3.1.	Begriffsbestimmung	573
3.2.	Vollziehung.....	573
3.3.	Meldepflichtige Personen.....	575
3.4.	Meldepflichtige Krankheitsfalle	576
3.5.	Verordnungen	576
3.6.	Manahmen.....	577
a)	Reihenuntersuchungen.....	578
b)	Manahmen fur bestimmte Berufs- und Personen- gruppen.....	579
c)	Personen mit hoher Ansteckungsgefahr.....	580
d)	Erhebungen.....	580
e)	Periodische Untersuchung.....	582
f)	Vorschreibung von Hygienemanahmen	583
g)	Soziale Betreuung	583
h)	Behandlungspflicht.....	584
i)	Belehrung	584
j)	Soforteinweisung	585
k)	Anhaltung.....	586
l)	Sonderbestimmungen fur Schulen und Anstalten.....	589
m)	Desinfektion.....	590

3.7.	Entschädigung	590
4.	Geschlechtskrankheiten	591
4.1.	Vollziehung.....	591
4.2.	Meldepflichtige Personen.....	592
4.3.	Meldepflichtige Krankheitsfälle	592
4.4.	Verordnungen	593
4.5.	Maßnahmen	593
a)	Behandlungspflicht.....	594
b)	Erhebungen	594
c)	Untersuchung	595
d)	Entzug der Kontrollkarte.....	596
e)	Behandlung	596
f)	Belehrung	597
g)	Überwachung	598
h)	Verbotene Behandlungsarten	598
4.6.	Entschädigung	599
5.	AIDS/HIV	599
5.1.	Begriffsbestimmung	600
5.2.	Vollziehung.....	600
5.3.	Meldepflichtige Personen.....	600
5.4.	Meldepflichtige Krankheitsfälle	601
a)	Indikatorerkrankungen bei Erwachsenen und Kindern	601
b)	Indikatorerkrankungen bei Kindern unter 13 Jahren....	602
5.5.	Verordnungen	602
5.6.	Maßnahmen	603
a)	Erhebungen	603
b)	Untersuchung	603
c)	Entzug der Kontrollkarte.....	604
d)	Belehrung	604
e)	Verwaltungsstrafen.....	605
6.	Ammenwesen	605
7.	Strafrechtliche Bestimmungen	606
7.1.	Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	606
7.2.	Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	607
8.	Weitere Gesetze.....	607
9.	Internationale Bestimmungen	607
9.1.	Überwachung des Grenzverkehrs	608
9.2.	Bestimmungen für Reisende.....	609
9.3.	Durchführung.....	610

Teil 7 – Arbeits- und Sozialrecht

XXXIV. Arbeitsrecht	611
1. Entwicklung.....	611
2. Anwendungsbereich.....	612
3. Stufenbau	612
3.1. Gesetz.....	612
3.2. Kollektivvertrag.....	612
3.3. Betriebsvereinbarung.....	612
3.4. Arbeitsvertrag.....	613
3.5. Grundsätze	613
4. Entlohnung	613
5. Begründung und Inhalt von Dienstverträgen	614
6. Angestelltenrecht und Vertragsbedienstetenrecht.....	614
6.1. Arbeitsvertrag.....	615
6.2. Dienstvertrag	615
6.3. Freier Dienstvertrag.....	616
6.4. Werkvertrag	616
7. Ausbildungskostenrückerersatz.....	616
8. Arbeitszeit.....	617
9. Urlaub	620
10. Sonderurlaub und Pflegefreistellung.....	620
11. Fürsorge- und Treuepflichten.....	620
12. Geschenkannahmeverbot.....	621
13. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	622
14. Organe der Arbeitnehmer	623
15. Kammern in Österreich.....	624
XXXV. Sozialrecht	626
1. Versicherungssystem	626
2. Krankenversicherung	628
2.1. Leistungsumfang bei Krankheit	629
a) Ärztliche Hilfe	630
b) Heilmittel.....	630
c) Heilbehelfe	631
d) Anstaltspflege	632
e) Hauskrankenpflege.....	633
f) Fahrt- und Transportkosten	634
g) Hilfsmittel.....	634
h) Zahnbehandlung und Zahnersatz	634
i) Krankengeld.....	635
2.2. Mutterschaft.....	635
2.3. Genesung	636
3. Unfallversicherung.....	636
3.1. Arbeitsunfall	636

3.2.	Berufskrankheit	637
3.3.	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.....	638
	a) Erste-Hilfe-Leistungen.....	638
	b) Unfallheilbehandlung.....	638
	c) Barleistungen	638
	d) Körperersatzstücke.....	639
	e) Rehabilitation.....	639
	f) Versehrtenrente.....	639
	g) Hinterbliebenenrente.....	639
	h) Bestattungskosten.....	639
	i) Pflegegeld.....	640
4.	Pensionsversicherung.....	640
4.1.	Alterspension	640
4.2.	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ...	641
4.3.	Hinterbliebenenpension	641
4.4.	Invaliditätspension und Berufsunfähigkeitspension	642
	a) Invalidität – Arbeiter	643
	b) Berufsunfähigkeit – Angestellte	644
	c) Überleitung in die Alterspension	644
4.5.	Korridorpension.....	644
5.	Arbeitslosenversicherung, Notstandshilfe und Sozialhilfe.....	645
6.	Pflegegeld.....	646
6.1.	Pflegegeld neu	647
6.2.	Anspruch	647
6.3.	Höhe	648
6.4.	Pflegebedarf.....	648
6.5.	Pflegefonds	649
	Quellenverzeichnis.....	651
	Stichwortverzeichnis.....	655
	Rechtsquellenverzeichnis.....	683

I. Einleitung

Das Gesundheitssystem ist einem ständigen Wandel unterworfen. Wissenschaft, Forschung und Technik eröffnen immer neue Möglichkeiten. Die Angehörigen der Gesundheitsberufe müssen ebenso wie Unternehmensführungen und Behörden dieser raschen Entwicklung gerecht werden. Gerade aufgrund des rapiden Fortschritts sowie der Vielschichtigkeit ist eine tiefgreifende Kenntnis jener rechtlichen Grundlagen notwendig, die dieses System regulieren.

Dieses Buch enthält eine umfassende Aufarbeitung des österreichischen Gesundheitsrechts. Die Inhalte der Gesetze und Verordnungen werden nicht nur dargestellt, sondern umfassend erörtert. Das Buch ist durchgängig aufgebaut und stellt durch Verweise die komplexen Beziehungen der Rechtsmaterien untereinander dar. Es ermöglicht, die relevanten Rechtsgebiete rasch zu verstehen und umzusetzen. Da die Kapitel in sich geschlossen dargestellt werden, wird zudem die Verwendung als Nachschlagewerk ermöglicht. Verweise in den Kapiteln eröffnen einen schnellen Zugang zu weiterführenden Informationen und erlauben dadurch, sich einfach ein rasch zu erlangendes, umfassendes Wissen anzueignen. Dieses Buch eignet sich daher besonders für Entscheidungsträger und Berater, für Verwaltungsorgane und Rechtsanwender sowie als vertiefende Studienliteratur.

Zur besseren Lesbarkeit wurde durchgehend auf die Bezeichnung beider Geschlechter verzichtet sowie die zitierten Gesetzestexte vereinfacht dargestellt. Der nachstehende Text versteht sich selbstredend ohne geschlechtsspezifische Wertung.

Teil 1 – Grundlagen im Gesundheitsrecht

II. Kompetenzlage im Gesundheitswesen

Wer in einer staatlichen Ordnung auf welche Anforderungen zu reagieren hat, wird durch generelle Regelungen ebenso wie durch spezifische Kompetenzzuteilungen festgelegt. Das Gesundheitswesen wurde in Österreich bereits sehr früh strukturiert und im Zuge der politischen Veränderungen mehrfach einer Neugestaltung unterzogen. Die ältesten geltenden Regelungen finden sich aus dem Ende des 19. Jahrhunderts¹. Daher besteht in Österreich ein aus mehreren Rechtsquellen zu erschließendes „Stückwerk“ an Zuständigkeiten. Zudem wurden viele Bereiche in generellen Strukturgesetzen geregelt, andere in den Gesetzen zu den jeweiligen Rechtsmaterien. Daher kann vom „einfachen“ Rechtsanwender kaum noch verlangt werden, die genauen Zuständigkeiten zu kennen.

Es ist daher zunächst zu klären, welche Kompetenzen es im Gesundheitswesen überhaupt gibt und wem diese in welchem Umfang übertragen wurden. Dies lässt ein System erkennen, aus dem sich Gesetzgeber, Vollzugsorgan, Umfang von Befugnissen, Reichweite von Regelungen udgl. ableiten lassen.

In der Folge werden die grundsätzlichen Kompetenzzuteilungen im Einzelnen dargestellt. Da sich dieses Buch vorrangig mit bundesrechtlichen Bestimmungen befasst, wird vorwiegend die bundesrechtliche Kompetenzlage erörtert, wobei auf die mittelbare Bundesverwaltung und die für die Tätigkeit der Angehörigen von Gesundheitsberufen spezifischen landes- und gemeinderechtlichen Zuständigkeiten Rücksicht genommen wird.

 **Vergleiche:** IV.1.4. Verwaltungsrecht – Zuständigkeit

1. Kompetenzlage

Die Kompetenz ist grundlegend im Bundesverfassungsgesetz geregelt². Dies teilt das *„Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindegewerksdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflgeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; ...; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; ...“* dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zu. Damit wurde zunächst das gesamte Gesundheitswesen dem Bund übertragen und hievon wieder Ausnahmen geschaffen.

Hinzu kommen die Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und

1 Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes), RGBl. Nr. 68/1870

2 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG

die Zuständigkeit der Länder zur Ausführungsgesetzgebung in den für die Gesundheit wichtigen Bereichen³

- Volkspflegestätten,
- Heil- und Pflegeanstalten,
- vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen,
- natürliche Heilvorkommen.

Auf dieser Basis wies der VfGH die „*zwangsbewehrte Abwehr spezifisch krankheitsbedingter Gefahren*“, die nicht nur in Heimen, sondern ganz allgemein auftreten können, unter Einschluss der Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen, die zur Setzung von Zwangsakten ermächtigen, kompetenzrechtlich dem Gesundheitswesen und daher in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu⁴. Hingegen liegt kein Tatbestand des Gesundheitswesens vor bei Maßnahmen, die auf die Abwehr von Gefahren gerichtet sind, die für Pflegeheime typisch sind, wie Anliegen der Errichtung und des Betriebes von Pflegeheimen⁵. Dies bietet jedoch noch keine befriedigende Klärung der Kompetenzlage.

Wichtig zu klären ist daher zunächst, was unter dem dem Bund zugewiesenen Gesundheitswesen und dem Gemeindegesundheitsdienst überhaupt verstanden wird. Diese Begriffe werden vom Verfassungsgesetzgeber nicht näher ausgeführt, so dass auf die Judikatur zurückgegriffen werden muss.

1.1. Gesundheitswesen

Beim Begriff Gesundheitswesen handelt es sich um einen gewachsenen. So stellte der VfGH⁶ fest, dass „*der Begriff ‚Gesundheitswesen‘ ... sich mit [jenem der] ‚Angelegenheiten der Volksgesundheit‘ ... [deckt]“*. Beim Gesundheitswesen „*handelt [es] sich dabei um Maßnahmen der Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung*“. Eine nähere Definition ist den VfGH-Erkenntnissen nicht zu entnehmen, jedoch greift hier die Versteinerungstheorie. „*Nach dieser vom Verfassungsgerichtshof entwickelten ‚Versteinerungstheorie‘ müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1.10.1925) nach dem Stand der Rechtsordnung zugekommen ist.*“⁷ Dazu ist auf das 1870 erlassene und noch in weiten Teilen in Geltung stehende Reichssanitätsgesetz⁸ zu verweisen. In diesem werden dem Bund⁹ insbesondere, also nicht abschließend, folgende Aufgaben übertragen¹⁰:

3 Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG

4 VfGH 28.06.2003, G 208/02

5 VfGH 16.10.1992, K II-2/91

6 VfGH 28.06.2003, G 208/02

7 Vgl. VfGH 14.10.1987, B414/87

8 Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68/1870

9 Im Gesetz als Staatsverwaltung bezeichnet

10 § 2 Reichssanitätsgesetz

- die Evidenzhaltung des gesamten Sanitätspersonals und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personal zukommenden Praxis¹¹,
- die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten¹²,
- die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Tierseuchen, sowie über Quarantänen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehrs mit Giften und Medikamenten,
- die Leitung des Impfwesens,
- die Regelung und Überwachung des gesamten Apothekerwesens,
- die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen¹³,
- die Überwachung der Totenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung und Überführung von Leichen, dann die Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien¹⁴.

Lässt man den letzten Aufzählungspunkt unberücksichtigt, so ergibt sich ein erstes Bild, was der Verfassungsgesetzgeber unter Gesundheitswesen verstanden hat.

1.2. Gemeindesanitätsdienst

Verdichtet wird die Aufzählung, die den Rahmen des Gesundheitswesens bildet, durch jene Bereiche, die durch das Reichssanitätsgesetz¹⁵ den Gemeinden in den eigenen Wirkungsbereich¹⁶ übertragen wurden und sohin keine Bundeskompetenz darstellen. Diese sind dem Gemeindesanitätsdienst¹⁷ zuzurechnen:

- die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unratskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau usw.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten,
- die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren,
- die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen,

11 Die Aufsicht über Ärzte und deren Ordinationen wurde der Ärztekammer übertragen

12 Hiezu schränkt das B-VG explizit die Gesetzgebung des Bundes auf die Grundsatzgesetzgebung ein

13 Diese werden in einigen Bundesländern durch die leichen- und bestattungsrechtlichen Bestimmungen geregelt, was aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich erscheint

14 Dieser Teil wurde durch das B-VG als Leichen- und Bestattungswesen von der Bundeskompetenz ausgenommen

15 § 3 Reichssanitätsgesetz

16 Das Reichssanitätsgesetz spricht vom selbständigen Wirkungsbereich

17 Das Reichssanitätsgesetz spricht von der Gesundheitspolizei

- die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze,
- die sanitätspolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe,
- die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Schon früh nahm der Bund seine eigenen Kompetenzen im Vollzug nicht selbst wahr, sondern übertrug im Reichssanitätsgesetz weite Bereiche in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden¹⁸. Es handelt sich dabei nur um Aufgaben der Vollziehung ohne nähere Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Bund

Sohin kann festgestellt werden, dass die Gesetzgebungs- wie Vollzugskompetenz für den Bereich Gesundheitswesen beim Bund liegt¹⁹. Darunter fallen v.a. Maßnahmen zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren sowie zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Ein zur Erhaltung der Gesundheit wichtiger Bereich ist jener des Arbeitsrechts. Dem Bund steht hier eine Generalkompetenz²⁰ zur Regelung aller arbeitsrechtlichen Belange zu. Somit liegen Ausbildung und Arbeitsschutz, auch für Einrichtungen, die ansonsten der landesgesetzlichen Regelung unterworfen sind, in der Regelungskompetenz des Bundes²¹. Darunter fallen auch die Gesundheitsberufsrechte inkl. Nostrifizierungen von Ausbildungen im Ausland. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Einrichtung beruflicher Vertretungen ist ebenfalls Bundeskompetenz.

Wahrgenommen wird diese Kompetenz vom Bundesminister für Gesundheit. Diesem steht der Oberste Sanitätsrat zur Seite, der den Bundesminister bei seinen Entscheidungen berät²². Neben dem Gesundheitsministerium können aber auch andere Ministerien²³ eine Rolle im Gesundheitsrecht spielen.



Vergleiche: II.2.1. Oberster Sanitätsrat

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat sich der Minister der Organe der Länder zu bedienen, diese werden daher als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig²⁴. Verantwortliches Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann, dieser ist an die Weisungen des Ministers gebunden. Der Minister kann daher nicht direkt den Landesorganen Weisungen erteilen, sondern nur über den Weg des Landeshauptmanns.

Eine Ausnahme von der generellen Zuständigkeit des Bundes im Gesund-

18 § 4 Reichssanitätsgesetz

19 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, § 1 Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes

20 Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG

21 Z.B. Krankenanstalten des Landes oder der Gemeinden

22 § 2 Abs 1 OSR-Gesetz

23 Wie das Bundesministerium für Justiz am Beispiel der im Parlament abgelehnten Initiative bezüglich einer Haftungsbegrenzung für Ärzte im Bereich der Pränataldiagnostik

24 Art 102 Abs 1 B-VG

heitswesen²⁵ besteht für den Bereich der Heil- und Pflegeanstalten, für das Kurortewesen und hinsichtlich natürlicher Heilvorkommen. Hier ist der Bund zur Grundsatzgesetzgebung ermächtigt, die Ausführungsgesetzgebung wird in die Kompetenz der Länder übertragen. Den Umfang dieser Ermächtigung kann der Bund in den einfachen Bundesgesetzen regeln²⁶.

Das B-VG²⁷ regelt zudem einen eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Innerhalb dieses kann die Gemeinde die ihr überlassenen Aufgaben frei von Weisungen und anderen Vorgaben erfüllen. Die Länder oder der Bund haben dafür die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Besorgung in der Verantwortung der Gemeinde ermöglicht.

Der Bund ist, neben den Sozialversicherungsträgern, den Ländern und Gemeinden sowie anderen Vertretern des Gesundheitswesens, in der Bundesgesundheitskommission vertreten. Diese ist jenes Organ der Bundesgesundheitsagentur, das wichtige Aufgaben der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens übernimmt²⁸.

2.1. Oberster Sanitätsrat

Zur Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit, insbesondere in fachspezifischen Fragen zu medizinischen Belangen, steht diesem der Oberste Sanitätsrat (OSR) zur Seite. Dieser wurde 2011 gesetzlich neu geregelt. Der Bundesminister für Gesundheit hat in seinem Bundesministerium einen solchen einzurichten²⁹. Seine Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren ernannt, wobei eine Wiederernennung möglich ist. In diesen Rat sind zumindest je ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer, der Österreichischen Apothekerkammer und ein fachkundiger leitender Bediensteter des Bundesministeriums für Gesundheit als Mitglieder zu bestellen³⁰. Alle Mitglieder des Obersten Sanitätsrats sowie beigezogene Experten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus³¹.

Der OSR handelt als Kommission, die in wissenschaftlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens durch die Abgabe von Empfehlungen berät³², zudem kann er Gutachten erstatten.

Die Beratungen finden entweder als Vollversammlung oder in Fachausschüssen statt, die beide nicht öffentlich tagen und über deren Verlauf und Ergebnis Verschwiegenheit zu wahren ist. Der Bundesminister ist ermächtigt, im Einzelfall von der Verschwiegenheitspflicht Ausnahmen zu verfügen³³, wie auch der Oberste Sanitätsrat selbst die Veröffentlichung seiner Empfehlungen oder Gutachten vorschlagen kann³⁴.

25 Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG

26 §§ 65 ff KAKuG

27 Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG

28 www.gesundheit.gv.at Gesundheitssystem, Stand 1.8.2013

29 § 1 OSR-Gesetz

30 § 3 OSR-Gesetz

31 § 7 OSR-Gesetz

32 § 2 Abs 1 OSR-Gesetz

33 § 2 Abs 2 OSR-Gesetz

34 § 2 Abs 3 OSR-Gesetz

Fachausschüsse zu spezifischen Fragestellungen können jederzeit vom Bundesminister für Gesundheit eingesetzt werden. Diesem können auch Experten angehören, die nicht Mitglied des Obersten Sanitätsrats sind³⁵. Die Einsetzung eines Fachausschusses kann der Präsident des Obersten Sanitätsrats dem Bundesminister empfehlen³⁶. Alle Fachausschüsse haben der Vollversammlung zu berichten³⁷.

Zu bemängeln an dem Gesetz ist jedoch die Zusammensetzung des Rates. So sind zwar Apotheker und Ärzte vertreten, eine Vertretung des größten Bereichs des Gesundheitssystems, nämlich des Pflegebereichs, ist nicht zwingend vorgesehen. Da gerade die Pflegeberufe mit den großen Problemen des Gesundheitswesens überdurchschnittlich belastet sind, wäre hier eine Gesetzesänderung anzudenken. Aufgrund der gänzlich anderen Aufgaben bietet der Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat kein nennenswertes Gegengewicht.

2.2. Psychologenbeirat

Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit in fachlichen Angelegenheiten der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie ist ein Psychologenbeirat beim Bundesministerium einzurichten. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Gesundheit mit Sitz- und Stimmrecht, der sich durch einen Bediensteten vertreten lassen kann. Als weitere Mitglieder mit Sitz- und Stimmrecht hat der Bundesminister für die Dauer von fünf Jahren zumindest 15 und höchstens 20 Psychologen aus unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten der Gesundheitspsychologie oder der Klinischen Psychologie, beispielsweise aus dem Bereich der Universitäten und Universitätskliniken, zu ernennen. Ein Drittel der Mitglieder ist aus dem Kreis der Berufsangehörigen der freiwilligen beruflichen Interessensvertretungen zu ernennen, wobei auf deren Vorschlag Bedacht zu nehmen ist³⁸.

Zudem können in den Psychologenbeirat von der Österreichischen Ärztekammer sowie von dem beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Psychotherapiebeirat je ein Vertreter als Mitglieder entsandt werden³⁹.

Auch in diesen Bestimmungen zeigt sich einmal mehr, welchen unbegründeten Einfluss die Ärztekammer wie auch andere Interessensvertretungen haben. In einem Beirat einer bestimmten Berufsgruppe sind Angehörige anderer Berufsstände schon nahezu ein Fremdkörper. Wäre hingegen eine Beziehung aus fachlicher Sicht zwingend, so wäre die Bezeichnung des Beirates anzupassen sowie eine verpflichtende Entsendung vorzusehen.

Dem Psychologenbeirat obliegen⁴⁰

- die Erörterung von fachlichen Themen und Fragen, die vom Bundesminister für Gesundheit vorgelegt werden, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen und der Erstattung von Gutachten,

35 § 6 Abs 1 OSR-Gesetz

36 § 6 Abs 2 OSR-Gesetz

37 § 6 Abs 3 OSR-Gesetz

38 § 41 Abs 1 bis 3 Psychologengesetz 2013

39 § 41 Abs 4 Psychologengesetz 2013

40 § 42 Psychologengesetz 2013

- die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen,
- im Wege des Ausschusses des Psychologenbeirats die fachliche Stellungnahmen zur Qualifikation von Ausbildungseinrichtungen sowie
- erforderlichenfalls die fachliche Mitwirkung an Verfahren in Zusammenhang mit Eintragungen in die Berufslisten, mit Verletzungen der Berufspflichten und mit dem Erlöschen der Berufsberechtigung.

2.3. Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat

Beim Bundesministerium für Gesundheit ist ein Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat für Angelegenheiten der Gleichhaltung von Studien, Studienlehrgängen oder Lehrgängen universitären Charakters sowie zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten einzurichten⁴¹. Er kann weiters Gutachten betreffend ausländische Ausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben erstellen⁴².

Mitglieder des Beirates sind⁴³:

- ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen als Vorsitzender,
- ein fachkundiger Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen,
- ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
- ein fachkundiger Vertreter des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen,
- vier Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die aufgrund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind.

2.4. Bundeskommission für Zoonosen

Im Zoonosengesetz wurde dem Bundesminister für Gesundheit zur Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern, Zoonosen betreffenden Antibiotikaresistenzen und epidemiologischen lebensmittelbedingten Durchfallerkrankungen die Bundeskommission für Zoonosen eingerichtet⁴⁴. Diese berät den Bundesminister⁴⁵

- hinsichtlich der Sicherstellung der wirksamen und kontinuierlichen Zusammenarbeit der betroffenen Arbeitsbereiche,
- hinsichtlich des Austausches allgemeiner Informationen und erforderlichenfalls spezifischer Daten,
- bei der Erarbeitung der erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Zoonosenüberwachung und -bekämpfung,

41 § 65c Abs 1 GuKG

42 § 65c Abs 6 GuKG

43 § 65c Abs 2 GuKG

44 § 3 Abs 1 Zoonosengesetz

45 § 3 Abs 2 Zoonosengesetz